
Pflichtveröffentlichung

**gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 i.V.m. § 39 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
(WpÜG)**

Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Leo International Precision Health Aktiengesellschaft

Dieselstraße 21,
85748 Garching bei München

Zum Pflichtangebot (Barangebot)

der

SGCI Corporate Finance GmbH

Neue Mainzer Straße 6-10
60311 Frankfurt am Main

und des

Hsiao-Hsuan „Leo“ Wang

No. 299-2, Sec. 2,
Wenhua 1st Rd, Linkou Dist.
Neu-Taipeh
Taiwan

an die Aktionäre der

Leo International Precision Health Aktiengesellschaft

zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von den Bietern gehaltenen
auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert der

Leo International Precision Health Aktiengesellschaft

gegen Zahlung eines Geldbetrags von EUR 0,71 je Aktie.

Leo International Precision Health Aktiengesellschaft
ISIN DE0005490601

zum Verkauf eingereichte Aktien der
Leo International Precision Health Aktiengesellschaft
ISIN DE000A40ZU98

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	1
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	2
1.3	Veröffentlichung dieser Stellungnahme sowie etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	2
1.4	Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der Leo International	3
1.5	Näheverhältnis des Vorstands der Leo International zu den Bietern und ihnen verbundenen Unternehmen.....	4
2.	Informationen zum Angebot	4
2.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	4
2.2	Durchführung und Hintergründe des Angebots	5
2.3	Angebotspreis und Annahmefrist.....	5
2.4	Angebotsbedingungen.....	5
3.	Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung	5
3.1	Art und Höhe der Gegenleistung	5
3.2	Gesetzlicher Mindestpreis.....	6
3.3	Bewertung und Gesamtwürdigung der angebotenen Gegenleistung	7
3.4	Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Leo International, ihre Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen sowie ihren Standort	8
3.4.1	Folgen für die Leo International	8
3.4.2	Folgen für die Arbeitnehmer.....	9
3.4.3	Folgen für die Beschäftigungsbedingungen.....	9
3.4.4	Folgen für den Standort	10
3.5	Bewertung der Ziele und Absichten der Bieter.....	10
3.6	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats das Angebot anzunehmen ..	11
4.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	11
5.	Stellungnahme der Arbeitnehmer zu dem Angebot	12
6.	Empfehlung.....	12

1. Allgemeine Hinweise

Die SGCIF Corporate Finance GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der HRB 109921, LEI 529900F2REQRYIGCGC17 („SGCI“ oder „Bieterin zu 1)“) und Herr Hsiao-Hsuan „Leo“ Wang, No. 299-2, Sec. 2, Wenhua 1st Rd, Linkou Dist., Neu-Taipeh, Taiwan („Herr Wang“ oder „Bieter zu 2)“, gemeinsam „Bieter“), haben am 25. Juli 2025 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG („Angebotsunterlage“) für das Pflichtangebot („Angebot“) der Bieter an sämtliche Aktionäre der Leo International Precision Health Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 38644 („Leo International“ oder „Gesellschaft“), zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert an der Leo International Precision Health Aktiengesellschaft mit der ISIN DE0005490601/ WKN 549060 mit jeweils einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, ausgenommen die bereits durch die Bieter unmittelbar gehaltenen Aktien und einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung der Eigentumsübertragung damit verbundener Nebenrechte inklusive der Gewinnanteilsberechtigung („Leo-Aktien“, einzeln „Leo-Aktie“) gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 0,71 je Leo-Aktie („Angebotspreis“) veröffentlicht. Weitere Einzelheiten sind in der Angebotsunterlage, auf die hiermit verwiesen wird, dargestellt. Die Angebotsunterlage ist unter <http://www.sgcifinance.com/de/spobag-offer/> abrufbar.

Am 11. Juni 2025 haben die Bieter durch den Erwerb von Leo-Aktien unmittelbar die Kontrolle im Sinne von § 35 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 WpÜG und § 30 Abs. 2 WpÜG über die Gesellschaft erlangt. Ebenso hat der Alleingesellschafter der Bieterin zu 1), Herr Ding-Shin Chang, geschäftsansässig Neue Mainzer Straße 6-10, 60311 Frankfurt am Main („Weiterer Kontrollerwerber“), durch den vorgenannten Erwerb der Bieterin zu 1) mittelbar die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1, § 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3, Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 17 AktG, § 290 HGB über die Zielgesellschaft erlangt. Am 20. Juni 2025 hat die Bieterin zu 1) die Kontrollerlangung der Bieter und des Weiteren Kontrollerwerbers sowie die Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 35 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Die Mitteilung ist unter <http://www.sgcifinance.com/de/spobag-offer/> abrufbar.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 25. Juli 2025 gestattet. Die Bieter haben daraufhin die Angebotsunterlage am 25. Juli 2025 durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.sgcifinance.com/de/spobag-offer/> veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird zur kostenlosen Ausgabe bei der Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Straße 7, 80333 München (Bestellung per Telefax an + 49 89 54 54 388 20 oder per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de) bereitgehalten.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft („Vorstand“) am 25. Juli 2025 von den Bietern übermittelt. Der Vorstand der Gesellschaft hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft

(“Aufsichtsrat”) am gleichen Tag übermittelt, der über die Angebotsunterlage in der Sitzung vom 12. August 2025 beraten hat.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben das Angebot sorgfältig geprüft und geben gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme ("Stellungnahme") ab.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sämtliche in der Stellungnahme enthaltenen Angaben, Prognosen, Vermutungen, Werturteile und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat zum Datum der Abgabe der Stellungnahme verfügten bzw. geben die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten beider Organe wieder. Diese können sich nach dem Datum der Abgabe der Stellungnahme ändern. Diese Stellungnahme wird nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aktualisiert. Die in dieser Stellungnahme zu den Bietern, mit ihnen verbundenen Unternehmen und gemeinsam handelnden Personen getroffenen Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, auf öffentlich zugänglichen Informationen. Sämtliche Angaben zu Absichten, Ankündigungen und Plänen der Bieter beruhen ausschließlich auf den Mitteilungen der Bieter. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von dem Bieter geäußerten Absichten oder Ankündigungen zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten. Die Erwähnung in der Stellungnahme ändert nichts an der Tatsache, dass es unverändert lediglich Absichtserklärungen oder Ankündigungen der Bieter bleiben.

In den Fällen, in denen diese Stellungnahme die Angebotsunterlage zitiert oder diese wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich der Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsunterlage des Bieters weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

1.3 Veröffentlichung dieser Stellungnahme sowie etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme wird – ebenso wie Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots – gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG durch kostenlose Bereitstellung zum Download im Internet unter <http://spobag-ag.de/mitteilungen/> sowie durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Leo International Precision Health Aktiengesellschaft, Dieselstr. 21, 85748 Garching bei München, Deutschland und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Stellungnahme wird in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

1.4 Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der Leo International

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Den Aktionären der Leo International obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und den daraus für sie folgenden Handlungsanforderungen entsprechend zu handeln. Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die Aktionäre der Leo International nicht. Vielmehr obliegt es den Aktionären der Leo International, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer eigenen individuellen Belange selbst darüber zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen wollen oder nicht.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots hängt wesentlich von der persönlichen Einschätzung jedes Aktionärs der Leo International über die künftige Wertentwicklung der Leo-Aktien ab. Damit obliegt es allen Aktionären der Leo International in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und den daraus für sie folgenden Handlungsanforderungen entsprechend zu handeln. Jeder Aktionär der Leo International muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der Leo-Aktien eigenständig darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Leo International, bei Bedarf individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen. Insbesondere die individuellen steuerlichen Verhältnisse jedes Aktionärs der Leo International können im Einzelfall zu Bewertungen führen, die von denen des Vorstands und Aufsichtsrats abweichen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sofern sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein für einen Aktionär der Leo International als nachteilig darstellen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die Aktionäre der Leo International mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Sie empfehlen insbesondere allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen anderer Rechtsordnungen als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die maßgeblichen Gesetze zu informieren und sie zu befolgen. Weder die Bieter, die mit den Bieterinnen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 und S. 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen noch der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft übernehmen eine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist.

1.5 Näheverhältnis des Vorstands der Leo International zu den Bietern und ihnen verbundenen Unternehmen

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden Herrn Dr. Joshua Lo und Herrn Phillip Campbell.

Herr Dr. Lo ist einem weiteren Tochterunternehmen des Bieters zu 2) tätig. Er ist CEO der Leo International Co., LTD, ohne dem Board of Directors anzugehören.

Herr Campbell ist in keinem weiteren Tochterunternehmen des Bieters zu 2) noch in der Bieterin zu 1) tätig. Es besteht kein Näheverhältnis zu den Bietern, dem Weiteren Kontrollerwerber oder mit ihnen verbundenen Unternehmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden Herrn Hsiao-Hsuan „Leo“ Wang, Frau Li-Mei Hung und Herrn Thomas Höder.

Bei dem Herrn Wang handelt es sich um den Bieter zu 2). Frau Hung stand in familiärer Beziehung zum Herrn Wang.

Frau Hung und Herr Höder sind weder in einem weiteren Tochterunternehmen des Bieters zu 2) noch in der Bieterin zu 1) tätig. Es besteht kein Näheverhältnis zu den Bietern, dem Weiteren Kontrollerwerber oder mit ihnen verbundenen Unternehmen.

2. Informationen zum Angebot

2.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden ausgewählte Informationen über das Angebot, die in der Angebotsunterlage enthalten sind und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat für diese Stellungnahme von Bedeutung sind, zusammengefasst, sodass die Darstellung möglicherweise unvollständig und nicht abschließend ist.

Für weitere Informationen und Einzelheiten, speziell in Bezug auf die Annahmefrist, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angebotsunterlage liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Bieter. Vorstand und Aufsichtsrat machen sich diese nicht zu eigen und übernehmen dafür keine Haftung. Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher darauf hin, dass es jedem Aktionär der Leo International in eigener Verantwortung obliegt, die Angebotsunterlage im erforderlichen Maße zu prüfen und die für ihn notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben nicht geprüft, ob das Angebot die rechtlichen Anforderungen der aktuell geltenden und anwendbaren Kapitalmarkt- und Wertpapiergesetze einhält.

2.2 Durchführung und Hintergründe des Angebots

Das Angebot wird von den Bietern, in der Form eines öffentlichen Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG zum Erwerb sämtlicher Leo-Aktien, die nicht bereits von den Bietern unmittelbar gehalten werden, durchgeführt. Weitere Informationen finden sich hierzu unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme und unter Ziffer 2 und 3 der Angebotsunterlage.

Das Pflichtangebot ist Folge der Kontrollerlangung durch die Bieter und dem Weiteren Kontrollerwerber am 11. Juni 2025. Bezüglich der Einzelheiten zu den Hintergründen des Angebots wird auf die Ziffern 4, 5 und 6 der Angebotsunterlage sowie auf Ziffer 3.5 dieser Stellungnahme verwiesen. Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der „Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Übernahmeangebots“ („WpÜG-AngebVO“), unterbreitet. Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht.

2.3 Angebotspreis und Annahmefrist

Die Bieter bieten nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage allen Aktionären der Leo International an, ihre Leo-Aktien gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 0,71 je Leo-Aktie zu erwerben.

Die Annahmefrist des Angebots hat mit der Veröffentlichung am 25. Juli 2025 begonnen und endet vorbehaltlich möglicher gesetzlich vorgesehener Verlängerungen am 22. August 2025 um 24:00 Uhr („Annahmefrist“). Weitere Informationen finden sich hierzu unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage.

2.4 Angebotsbedingungen

Gemäß der Angebotsunterlage steht das Pflichtangebot unter keinen Bedingungen.

3. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung

3.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung in Höhe von EUR 0,71 je Leo-Aktie vor.

3.2 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Der Mindestangebotspreis, der den Aktionären der Leo International nach § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV für ihre Leo-Aktien anzubieten ist, bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

Nach § 5 WpÜG-AngebV muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Leo-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG („Drei-Monats-Durchschnittskurs“) entsprechen. Die Bieterin zu 1) hat den Kontrollerwerb der Bieter und des Weiteren Kontrollerwerbers am 20. Juni 2025 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bekanntgegeben.

Die BaFin hat der Bieterin zu 1) mit Schreiben vom 27. Juni 2025 mitgeteilt, dass für den während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG maßgeblichen Stichtag 19. Juni 2025 kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebV für die Leo-Aktien festgestellt werden konnte.

Gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV hat daher die Höhe der Gegenleistung mindestens dem anhand einer Bewertung der Gesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen. Die Bewertung haben die Bieter selbst durchgeführt.

In der Angebotsunterlage wird dargelegt, dass mehrere Bewertungsmethoden herangezogen wurden, darunter insbesondere der Ertragswert, der Liquidationswert sowie der Nettovermögenswert (Net Asset Value, „NAV“) der Gesellschaft. Nach Ausführungen der Bieter führen sämtliche dieser Ansätze zu einem Unternehmenswert von kleiner als null (<0). Nur der zu ermittelnde Wert, der sich aus dem Umstand ergibt, dass die Aktien der Gesellschaft zum regulierten Market an einer deutschen Börse zugelassen sind und die Gesellschaft damit börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG und gemäß § 264d HGB eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ist, führt zu einem positiven Unternehmenswert. Dabei ergibt sich ein Wert für die Börsennotierung selbst. Auf dieser Basis ermitteln die Bieter einen Unternehmenswert von EUR 0,63 je Leo-Aktie. Für Einzelheiten der Bewertungsmethoden und Ergebnisse wird auf Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Der bei der Festlegung des gesetzlichen Mindestangebotspreises nach § 5 WpÜG-AngebV zu beachtender Wert beträgt daher EUR 0,63 je Leo-Aktie.

Nach § 4 WpÜG-AngebV muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von den Bietern, mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Leo-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen („Sechs-Monats-Höchstpreis“).

Wie unter Ziffer 4.5 der Angebotsunterlage dargelegt, wurde bei den Vorerwerben im 6-Monats-Zeitraum ein Maximalpreis von EUR 0,71 je Leo-Aktie zugrunde gelegt. Der bei Festlegung des gesetzlichen Mindestangebotspreises zu beachtende 6-Monats-Höchstpreis beträgt daher EUR 0,71 je Aktie der Gesellschaft. Der Bieter zu 2) hat in einem Vorerwerb je EUR 0,66 gezahlt. Darüber hinaus haben die Bieter sowie mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen keine Vorerwerbe getätigt und auch keine Vereinbarungen über den Erwerb von Leo-Aktien geschlossen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 0,71 je Aktie der Leo International entspricht demnach mindestens dem anhand einer Bewertung der Gesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens und dem 6-Monats-Höchstpreis. Damit erfüllt der Angebotspreis die Anforderungen des § 31 Abs. 1, 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 und § 5 WpÜG-AngebV.

3.3 Bewertung und Gesamtwürdigung der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat der Leo International haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit des Angebotspreises für die Leo-Aktien befasst und sind auf der Basis einer eigenen Einschätzung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Erkenntnisse zu folgendem Ergebnis gelangt:

Der Angebotspreis von EUR 0,71 je Leo-Aktie entspricht dem gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AngebVO (siehe Ziffer 3.2 dieser Stellungnahme).

Da kein rechtlich maßgeblicher Drei-Monats-Durchschnittskurs im Sinne des § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebVO ermittelt werden konnte, haben die Bieter eine Bewertung der Gesellschaft vorgenommen. Auf eine detaillierte, eigene Unternehmensbewertung haben Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund des derzeit fehlenden operativen Geschäfts bewusst verzichtet.

Die in der Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden und Erläuterungen, erscheinen Vorstand und Aufsichtsrats richtig und sachgerecht. Die angewandten Bewertungsmethoden führen zu einem plausiblen Ergebnis.

Weil die Gesellschaft kein operatives Geschäft betreibt, nahezu kein Aktivvermögen besitzt und durch die Börsennotierung hohe laufende Kosten gegeben sind, ist eine an die Marktkapitalisierung angelehnte Bewertung unangemessen. Der Kurs ist nicht repräsentativ, da die Aktie in den Monaten vor Mitteilung der Kontrollerlangung nur an wenigen Tagen gehandelt wurde. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft spiegelt in erster Linie Erwartungen des Kapitalmarkts wider, die sich aus den Ad-hoc-Mitteilungen vom 26. November 2024, und vom 11. März 2025 ergeben haben.

Auch die Verfahren zur Ermittlung von Ertragswert, Liquidationswert und NAV führen nicht zu angemessenen Ergebnissen. Der Grund liegt darin, dass der Börsenkurs einen Wert verkörpert, der losgelöst von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere die Aufwendungen für die Zulassung von Aktien zum regulierten Markt widerspiegelt. In den verwendeten Bewertungsansätzen müssen daher die sogenannten Listingkosten einbezogen werden – also jener Betrag, den ein Käufer zu

zahlen bereit ist, um ein Unternehmen mit bestehender Zulassung zum regulierten Markt zu erwerben, statt selbst die mit einer eigenen Zulassung verbundenen Kosten zu tragen.

Der auf Basis der angewandten Bewertungsmethoden ermittelte Unternehmenswert liegt unter dem von den Bietern gezahlten Vorerwerbspreis. Der im Angebot genannte Preis entspricht daher dem höchsten innerhalb der letzten sechs Monate gezahlten Preis.

Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen und nach Abwägung der Gesamtumstände der Auffassung, dass der Angebotspreis eine angemessene Gegenleistung darstellt. Der Angebotspreis steht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der § 31 Abs. 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4f der WpÜG-AngebV und ermöglicht den Aktionären die Neubewertung ihrer Anlage.

3.4 Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Leo International, ihre Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen sowie ihren Standort

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft weisen darauf hin, dass die Bieter bereits 84,20% der Leo-Aktien besitzen und damit bereits über eine Drei-Viertel-Mehrheit in der Hauptversammlung verfügen. Die Bieter werden dadurch ihren unternehmerischen Einfluss auf die Leo International auch unabhängig vom Erfolg des Angebots ausüben können.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft weisen ferner darauf hin, dass die Angaben der Bieter in der Angebotsunterlage zu den Zielen des Angebots ausdrücklich unter dem Vorbehalt späterer Änderungen stehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Angebotsunterlage angesprochenen Strukturmaßnahmen nach Ziffer 6.5 in der Angebotsunterlage – sollten sie zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen und durchgeführt werden – zukünftig Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft haben.

3.4.1 Folgen für die Leo International

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Neuausrichtung auf den Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere in den Bereichen Biotechnologie, Künstliche Intelligenz und Gesundheitsvorsorge und die damit verbundene neue zukünftige Geschäftstätigkeit der Leo International.

Die Bieter halten bereits 84,20% der Leo-Aktien und sind damit die Mehrheitsaktionäre der Gesellschaft.

Nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnten die Bieter – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – veranlassen, dass die Zulassung der Aktien der Zielgesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Börse Düsseldorf aufgehoben

und stattdessen eine Notierung im Freiverkehr dieser Börsen beantragt wird oder die Zulassung der Aktien an diesen Börsen vollständig widerrufen wird.

Unabhängig vom Erfolg des Angebots haben sie die bereits Schwelle einer Mehrheit von der 75% überschritten und somit die Möglichkeit die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages gemäß §§ 291ff. AktG mit der Leo International zu beschließen. Zudem eröffnet dieser Stimmrechtsanteil die Möglichkeit, strukturelle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz – insbesondere eine Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder einen Formwechsel – umzusetzen.

Je nach Ausgang des Angebots könnte der Stimmrechtsanteil der Bieter die Schwelle von 90% erreichen. Mit Überschreiten dieses Schwellenwerts wären die Bieter gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG berechtigt, nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags mit der Leo International die Übertragung der verbleibenden Leo-Aktien auf sich zu verlangen. In diesem Fall würden die Minderheitsaktionäre eine angemessene Barabfindung erhalten, womit ein umwandlungsrechtliches Squeeze-Out vollzogen würde.

Gleiches gilt bei Überschreitung des Schwellenwerts von 95%.

Mit Überschreitung dieses Schwellenwerts können die Bieter gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der übrigen Aktien der Leo International auf die Bieter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Mit Überschreitung dieses Schwellenwerts können die Bieter auch gemäß §§ 39a ff. WpÜG innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist gerichtlich beantragen, dass ihnen die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden.

Die Bieter beabsichtigen derzeit nicht, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, schließen die Durchführung entsprechender Maßnahmen jedoch nicht aus. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies.

3.4.2 Folgen für die Arbeitnehmer

Die Leo International hat derzeit keine Arbeitnehmer.

3.4.3 Folgen für die Beschäftigungsbedingungen

Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen hat die Leo International derzeit nicht, so dass sich keine diesbezüglichen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Beschäftigungsbedingungen ergeben können.

3.4.4 Folgen für den Standort

Die Bieter haben keine Absichten bezüglich des Sitzes der Gesellschaft und etwaiger Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Leo International. Zurzeit gibt es solche Standorte von wesentlichen Unternehmensteilen bei der Leo International nicht. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies.

3.5 Bewertung der Ziele und Absichten der Bieter

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten der Bieter eingehend geprüft und begrüßen die Absicht der Bieter, keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur, des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital sowie der Dividendenpolitik anzustreben.

Begrüßenswert ist weiterhin, dass keine Absichten bestehen, die Verwendung des Vermögens der Leo International zu ändern oder künftige Verpflichtungen für die Leo International außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu begründen. Der Vorstand und Aufsichtsrat messen der Absicht der Bieter einen hohen Wert bei, liquide Mittel durch die Gewährung von nachrangigen Gesellschafterdarlehen an die Leo International zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als förderlich, dass die Bieter die Leo International durch Know-How und Beratungsleistungen, soweit dies insbesondere gesellschafts-, wettbewerbs- und wertpapierrechtlich zulässig ist, unterstützen werden. Hierzu beabsichtigen die Bieter eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Organen der Leo International. Sofern erforderlich, beabsichtigten die Bieter, die Leo International über Kapitalmaßnahmen zu unterstützen.

Vorstand und Aufsichtsrat erachten es als positiv, dass die Bieter die Absicht einer Expansion des bestehenden Geschäfts des Bieters zu 2) und den Aufbau neuer Geschäftstätigkeiten nach Europa haben. Inwieweit und in welcher Rolle die Leo International über ihre bisherige Funktion als börsennotierte Beteiligungsgesellschaft hinaus eingebunden werden soll, muss noch bestimmt werden. Die beabsichtigte Expansion kann sowohl durch die Akquisition von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen als auch über den Markteintritt der asiatischen Unternehmen des Bieters zu 2) in den deutschen und europäischen Markt und Aufbau eines deutschen und europäischen Bereichs ihres bestehenden Geschäftsbetriebs erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen es als zweckmäßig, dass die Bieter Einfluss auf die Besetzung des Leitungs- und Aufsichtsorgans der Leo International nehmen. Die angestrebte Kontinuität in den Organen trägt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat zur Stabilität und Effizienz des zukünftigen operativen Geschäfts bei. Ebenso bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es als vorteilhaft, dass der Bieter zu 2) als Mehrheitsaktionär eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat einnimmt. Die fortgesetzte persönliche Mitwirkung oder die Benennung qualifizierter Personen durch den Bieter zu 2) sieht der

Vorstand und Aufsichtsrat als wichtigen Beitrag zu einer konstruktiven und zukunftsorientierten Unternehmensführung an.

Gleiches gilt für die Absicht, die Leo International zur Umsetzung ihrer Strategie zukünftig soweit erforderlich mit Arbeitnehmern auszustatten.

Unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage führen die Bieter aus, dass sie derzeit keine Absichten zur Durchführung der dort näher aufgeführten möglichen Strukturmaßnahmen haben, ohne dass die Bieter hierdurch die Möglichkeit zur Durchführung einer Strukturmaßnahme ausschließen. Als solche möglichen Strukturmaßnahmen nennen die Bieter, Unternehmensverträge, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, das Delisting oder Downlisting der Aktien der Gesellschaft sowie einen aktienrechtlichen, übernahmerechtlichen und/oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out (siehe auch Ziffer 3.4.1 dieser Stellungnahme).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieter nicht die Absicht verfolgen, die unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage näher aufgeführten Strukturmaßnahmen durchzuführen und in Bezug auf den umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out auch keine entsprechenden Voraussetzungen durch eine Umstrukturierung zu schaffen.

3.6 Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats das Angebot anzunehmen

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Wang und gleichzeitig Bieter zu 2) hält unmittelbar 400.000 Aktien und Stimmrechte der Leo International. Herr Wang kann als Bieter zu 2) die Aktien nicht andienen.

Vorstandsmitglied Herr Phillip Campbell hält mittelbar über die PC Beteiligungsgesellschaft mbH 4,10% Aktien und Stimmrechte der Leo International. Herr Campbell wird die Aktien nicht andienen.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats Frau Li-Mei Hung und Herr Thomas Höder halten keine Aktien und Stimmrechte an der Leo International.

Der Vorstandsvorsitzende Dr. Lo hält ebenfalls keine Aktien und Stimmrechte an der Leo International.

4. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurden weder von den Bietern noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

Herr Dr. Lo, Vorstandsvorsitzender, hält keine Aktien und Stimmrechte der Leo International. Herr Dr. Lo ist CEO der Leo International Co., LTD, ohne dem Board der Directors anzugehören. Er hat keine eigenen Interessen, aus denen sich ein Konflikt in dieser Stellungnahme resultieren könnte.

Herr Campbell, Mitglied des Vorstands, hält mittelbar über die PC Beteiligungsgesellschaft mbH 4,10% Aktien und Stimmrechte der Leo International. Er ist in keinem weiteren Tochterunternehmen des Bieters zu 2) oder in der Bieterin zu 1) tätig. Herr Campbell hat keine eigenen Interessen, aus denen sich ein Konflikt in dieser Stellungnahme resultieren könnte.

Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder Frau Li-Mei Hung und Herr Thomas Höder halten keine Aktien und Stimmrechte der Leo International.

Bei der Frau Hung handelte es sich um ein Familienmitglied des Aufsichtsratsvorsitzenden Wang und Bieters zu 2). Frau Hung und Herr Höder sind in keinem weiteren Tochterunternehmen des Bieters zu 2) oder in der Bieterin zu 1) tätig. Frau Hung und Herr Höder haben keine eigenen Interessen, aus denen sich ein Konflikt in dieser Stellungnahme resultieren könnte.

Beim Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Wang handelt es sich um den Bieter zu 2).

An der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Stellungnahme haben sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats teilgenommen, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats sicherzustellen. Allerdings hat sich Herr Wang aufgrund seiner Eigenschaft als Bieter zu 2) zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte vorsorglich freiwillig der Stimme enthalten.

5. Stellungnahme der Arbeitnehmer zu dem Angebot

Bei der Leo International besteht kein Betriebsrat, Arbeitnehmer werden nicht beschäftigt.

6. Empfehlung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Aktionären der Leo International Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots geben. Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und drücken lediglich die Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aus.

Jedem Aktionär der Leo International obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Leo International, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob Aktionären der Leo International durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Leo International vor einer Entscheidung über die Annahme oder über die Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von den Bietern angebotene Gegenleistung zum aktuellen Zeitpunkt für angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den wirtschaftlichen Interessen der Aktionäre der Leo International entgegenkommt.

Die Leo International selbst würde nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat durch eine Annahme des Angebotes nicht profitieren, da die Bieter bereits jetzt über eine absolute Mehrheit verfügt und somit bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben kann.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung der Angebotsunterlage und der das Angebot begleitenden Umstände, das Angebot nicht anzunehmen, auch wenn die Angebotsleistung fair ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die neue Ausrichtung der Leo International zu einem höheren Aktienkurs als EUR 0,71 führen kann. Vorstand und Aufsichtsrat würden es begrüßen, wenn die Aktionäre das Angebot nicht als Anlass zum Ausstieg nehmen, sondern die Leo International auf ihrem zukünftigen Weg begleiten.

Über die tatsächliche Annahme oder Ablehnung des Angebots muss allerdings jeder Aktionär der Leo International unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der Leo International selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen. Insbesondere muss jeder Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Prognose der künftigen Wertentwicklung der Leo-Aktie und deren Börsenkurs selbst über die Annahme oder Ablehnung des Angebots der Bieter entscheiden.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Leo-Aktionär führen sollte.

Garching bei München, den 12. August 2025

Leo International Precision Health Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat